

Platzhalter für Grafik!
Wenn nicht benötigt, bitte löschen!

INFORMATION DES GESUNDHEITSAMTES

Nichtakademische Heilberufe

Podologie – Medizinische Fußpflege



Anlass und Gesetzliche Grundlage

Um den Tätigkeitsbereich der medizinischen Fußpflege einheitlich zu regeln, ist ein bundeseinheitliches Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz - PodG) beschlossen worden und am 02.01.2002 in Kraft getreten (BGBl. I S. 3320).

Mit diesem Gesetz werden qualifizierte Podolog*innen an die Seite der Ärztinnen und Ärzte gestellt. Bei Patienten mit behandlungsbedürftigen Erkrankungen des Fußes übernehmen Podologen auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung Aufgaben in der Prävention, bei der Therapie und der Rehabilitation. Dies gilt vor allem für Patienten, bei denen podologische Behandlungen mit erheblichen Risiken verbunden sein können, etwa bei Durchblutungsstörungen, Diabetes, Blutkrankheit sowie besonderen Infektionsrisiken.

Das Berufsbild „Podologe/in“ unterscheidet sich vom bisherigen Tätigkeitsfeld und Niveau der medizinischen Fußpflege deutlich. Das Spektrum der medizinischen Fußpflegepraxen soll sich langfristig auf ein breit gefächertes Tätigkeitsfeld ausrichten, das zunehmend durch medizinische Behandlung und Vorbeugung gekennzeichnet wird.

Die wesentlichen Veränderungen, die sich mit der Umsetzung des Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz - PodG) ergeben, werden im Folgenden dargestellt.

Ausbildung

Die Ausbildung zur „Podologin“ / zum „Podologen“ ist bundeseinheitlich geregelt. Sie umfasst eine zweijährige theoretische und praktische Ausbildung (Vollzeit) an einer staatlich anerkannten Schule für Podologie und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

Führen der Berufsbezeichnung

Seit dem **01.01.2003** darf der Titel **„Podologin / Podologe bzw. Medizinische Fußpflegerin / Medizinischer Fußpfleger“** nur noch von den Personen verwendet werden, die über eine Erlaubnis im Sinne des § 1 Podologengesetz (PodG) verfügen. Damit ist der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung Voraussetzung dafür, die Berufsbezeichnung „Podologe/in“ führen zu dürfen.

Darüber hinaus sind in § 10 Abs. 1 PodG Übergangsvorschriften für eine Berechtigung oder staatliche Anerkennung früherer Ausbildungsgänge (landesrechtlich geregelte Ausbildungsordnungen) geregelt.

Diejenigen, die **nicht** im Besitz einer Erlaubnis der o. g. Berufsbezeichnungen sind, können sich seit dem 01.01.2003 nur noch als **„Fußpflegerin / Fußpfleger“** bezeichnen.

Wer die Berufsbezeichnung „Podologin / Podologe“ bzw. „Medizinische Fußpflegerin / Medizinischer Fußpfleger“ unberechtigt führt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann seit dem 01.01.2003 gemäß § 9 PodG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

Tätigkeit der Podologen / medizinischen Fußpfleger

Die medizinische Fußpflege am „kranken“ Fuß bedeutet Krankenbehandlung im Sinne von Heilkundeausübung und ist als solche zunächst den Ärzten und Heilpraktikern vorbehalten.

Auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung kann sie auch durch Podologen ausgeführt werden. Mit der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung verfügt diese Berufsgruppe über die notwendigen fachlichen Qualifikationen, um fußpflegerische Behandlungsmaßnahmen am kranken Fuß selbstständig durchzuführen sowie krankhafte (pathologische) Veränderungen am Fuß zu erkennen, die eine ärztliche Behandlung erfordern.

Zum Aufgabenbereich der Podologen zählen folgende Tätigkeiten:

Nagelbehandlungen	d.h., richtiges Schneiden der Nägel, Behandlung eingerollter und eingewachsener Nägel, Nagelmykosen oder verdickter Nägel
Hyperkeratosenbehandlungen	d.h., Abtragen übermäßiger Hornhaut und Schwielen
Behandlung von Clavi und Verrucae	d.h., fachgerechtes Entfernen und Behandeln von Hühneraugen und Warzen
Druck- und Reibungsschutz	d.h., Maßnahmen zur Entlastung schmerzhafter Stellen
Orthonyxie	d.h., Anfertigung spezieller Nagelspangen bei eingewachsenen Nägeln
Orthesentechnik	d.h., Anfertigung von langlebigen Druckentlastungen
Nagelprothetik	d.h., künstlicher Nagelersatz
Fuß- und Unterschenkelmassage	als therapeutische Maßnahme oder zur Steigerung des Wohlbefindens
allgemeine individuelle Beratung	

Die Leistungen der Podologen sind eine Krankenbehandlung und erfolgen aufgrund ärztlicher Verordnung. Die Leistungen werden über die Krankenkassen abgerechnet.

Abgrenzung Fußpflege – medizinische Fußpflege

„Fußpflegerinnen / Fußpfleger“ werden im Vorfeld der medizinischen Versorgung tätig. Zu ihren Aufgaben zählen die Pflege und Prophylaxe des "gesunden" Fußes.

Dazu zählen z. B.:

- fachgerechtes Schneiden der Nägel
- Abtragen von Nagelverdickungen ohne pathologischen Befund
- Sondieren der Nagelfalzen
- Abtragen von Hautverdickungen (Hornhaut) ohne pathologischen Befund
- Anleitung zur präventiven Fußgymnastik
- Durchführung präventiver Fußmassagen
- Anleitung zur häuslichen Pflege der Füße durch Kunden
- Beratung bei der Auswahl von Pflegemitteln
- kosmetische Pflege der Füße

Werbung mit „medizinischer Fußpflege“

Nach einem aktuellen Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 03.02.2011 (Az.: 4 U 160/10) stellt die Werbung für „medizinische Fußpflege“ durch **Nicht-Podologen** einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Heilmittelwerbegesetz (HWG) dar.

- **Verstoß gegen das UWG:**

In der Urteilsbegründung wird hierzu näher ausgeführt, dass das Führen der Bezeichnung „Praxis für medizinische Fußpflege“ durch einen Nicht-Podologen „geeignet sei, den eigenen Absatz zu Lasten eines Mitbewerbers zu fördern“. Eine derartig werbende Praxisbezeichnung verstößt demnach gegen die Regelungen des § 3 Abs. 1 UWG.

- **Verstoß gegen das HWG:**

Das Oberlandesgericht Hamm hat mit dem o. g. Urteil festgestellt, dass durch diese Werbung auch ein Verstoß gegen das HWG vorliegt. Das Gericht geht davon aus, dass Verbraucher bei der Praxisbezeichnung „medizinische Fußpflege“ auch von der Tätigkeit eines speziell ausgebildeten Fußpflegers (Podologen) ausgehen. Demnach stellt die Werbung eines Nicht-Podologen mit „medizinischer Fußpflege“ eine unwahre oder zur Täuschung geeignete Angabe über die Befähigung und Vorbildung der tätigen Person dar. Dies bedeutet einen Verstoß gegen § 3 Nr. 3 b HWG.

Für weiterführende Informationen finden Sie das o. g. Urteil als Download unter:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2011/i_4_U_160_10urteil20110203.html .

Auftrag des Gesundheitsamtes

Mit dem Podologengesetz gehört die Berufsgruppe „Podologe/in“ bzw. „medizinische Fußpflegerin/medizinischer Fußpflege“ zu den nichtakademischen Heilberufen. Von daher hat das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen den Auftrag, in seinem Zuständigkeitsbereich:

- die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Podologe/in“ zu erteilen, zu verwehren oder gegebenenfalls zurückzunehmen,
- die Voraussetzung zur Niederlassung als „Podologe/in“ zu prüfen sowie die Niederlassungen im Kreisgebiet zu erfassen,
- die Erlaubnis zu erteilen, die Berufsbezeichnung „Podologe/in“ zu führen, wenn eine gleichwertige Ausbildung im Ausland erfolgreich abgeschlossen wurde,
- die Voraussetzungen zu prüfen, wenn Bürger/innen eines anderen EU-Mitgliedsstaates die Dienstleistungen eines/r „Podologen/in“ im Kreisgebiet anbieten wollen sowie diese Dienstleistungen zu erfassen.

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

Lisa Rudolph	Tel.: 02361/53-3544	
	Fax: 02361/53-68 3544	E-Mail: L.Rudolph@kreis-re.de
Johanna Steinkamp	Tel.: 02361/53-3944	
	Fax: 02361/53-68 3944	E-Mail: J.Steinkamp@kreis-re.de